
Totalrevision der Sportverordnung

Bericht für die Vernehmlassung

Altdorf, 14. März 2006

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ZUSAMMENFASSUNG	3
1 EINLEITUNG	4
2 SPORTFÖRDERUNG IM KANTON URI HEUTE - EINE ÜBERSICHT	4
2.1 SPORT IN DER SCHULE	4
2.2 JUGEND UND SPORT (J+S)	4
2.3 SENIORENSPORT	5
2.4 UNTERSTÜTZUNG VON SPORTORGANISATIONEN	6
2.5 SPORTANLAGEN	6
2.6 SPORTFÖRDERUNG ÜBER DEN SPORT-FONDS (EHEMALS FONDS SPORT-TOTO)	6
3 MÄNGEL DER HEUTIGEN GESETZLICHEN GRUNDLAGEN	9
4 KERNELEMENTE FÜR DIE ZUKÜNFTIGE AUSRICHTUNG DER SPORTFÖRDERUNG IM KANTON URI	9
4.1 ZIELE DER ZUKÜNFTIGEN SPORTFÖRDERUNG	9
4.2 MASSNAHMEN	11
4.2.1 JUGENDFÖRDERUNG	11
4.2.2 NACHWUCHSFÖRDERUNG	12
4.2.3 ERWACHSENENSSPORT	13
4.2.4 WEITERE MASSNAHMEN	13
5 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	14
6 KOMMENTAR ZU EINZELNEN ARTIKELN	15
7 VERNEHMLASSUNG - VERNEHMLASSUNGSFRAGEN	20
ANHANG: ENTWURF VERORDNUNG ÜBER DIE FÖRDERUNG DES SPORTS (SPORTVERORDNUNG)	22
 VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN	
TABELLE 1 ENTWICKLUNG DER BUNDESBEITRÄGE UND DES NETTOAUFWANDES DES KANTONS FÜR J+S (ALLE ANGABEN IN FRANKEN).....	5
TABELLE 2 AUS DEM SPORT-FONDS AUSBEZAHLTE BEITRÄGE	7
TABELLE 3 ÜBERBLICK ÜBER DIE ORDENTLICHEN BEITRÄGE IN DEN JAHREN 2004 UND 2005	8
TABELLE 4 ÜBERBLICK ÜBER DIE AUSSERORDENTLICHEN BEITRÄGE IN DEN JAHREN 2004 UND 2005	8
TABELLE 5 ABSCHÄTZUNG DER ZUSÄTZLICHEN NOTWENDIGEN MITTEL FÜR DEN SPORT-FONDS	14
TABELLE 6 ABSCHÄTZUNG DER ZUSÄTZLICHEN NOTWENDIGEN ORDENTLICHEN MITTEL	14
TABELLE 7 WEITERES VORGEHEN	20
 ABBILDUNG 1 SPORT-FONDS / SWISSLOS EINNAHMEN UND AUSGABEN IN DEN JAHREN 2001 - 2005	 7

Zusammenfassung

Die geltende kantonale Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport (RB 10.4111) stammt aus dem Jahre 1972. Sie stellt mittlerweile keine geeignete Grundlage für eine eigene kantonale Sportpolitik mehr dar. Eine eigene kantonale Sportpolitik, welche jene des Bundes ergänzt, ist aber notwendig, um eine zielgerichtete und auf die Bedürfnisse Uri abgestimmte Sportförderung betreiben zu können. Die bestehende Verordnung soll deshalb einer Totalrevision unterzogen werden.

Mit der neuen Verordnung sollen namentlich die Ziele der kantonalen Sportförderung formuliert werden. Es soll der Grundsatz festgehalten werden, dass die Akteure zusammenarbeiten (Aufbau von so genannten Sportnetzen). Weiter gilt das Subsidiaritätsprinzip. Der Staat soll nur dort eingreifen, wo es notwendig ist. Träger des Sports sind in erster Linie private Vereine und Verbände.

Sportförderung im Kanton Uri soll zukünftig auf folgenden Elementen aufgebaut werden:

- Ziel der Sportförderung ist es, die Gesundheit, das Wohlbefinden und die allgemeine Leistungsfähigkeit der Bevölkerung aller Altersstufen zu steigern und einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Jugend und zur sozialen Integration zu leisten.
- Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Sport und Sportförderung ausserhalb der Schule ist in erster Linie Aufgabe privater Sportverbände und Sportvereine sowie anderer Organisationen, die sich der Sportförderung widmen.
- Die Qualität des Schulsports soll im Rahmen der Schulgesetzgebung weiter verbessert werden.
- Vereine, die ein spezielles Sportförderungsprogramm für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 9. Altersjahr anbieten, sollen neu Beiträge erhalten.
- Das Programm Jugend und Sport (J+S) wird im Rahmen der Bundesgesetzgebung weitergeführt.
- Der Nachwuchs soll zukünftig vermehrt gefördert werden, indem der Kanton Sportlerinnen und Sportler berät und der Regierungsrat die Kompetenz erhält, Schulgeldvereinbarungen für den Besuch von spezialisierten Schulen abschliessen zu können.
- Der Kanton kann kantonale und regionale Jugendsportanlässe organisieren oder durch die Gewährung von Beiträgen unterstützen.
- Der Kanton berät und informiert private Organisationen, die sich der Sportförderung von Jugendlichen oder Erwachsenen widmen.
- Die bewährte Unterstützung mit Mitteln aus dem Sport-Fonds wird weitergeführt. Die neue Sportverordnung hält fest, welche Bereiche unterstützt werden können.

Mit der Totalrevision der Sportverordnung soll eine Rechtsgrundlage für die Umsetzung dieser Eckpunkte geschaffen werden.

Der vorliegende Bericht dient als Grundlage für die Vernehmlassung bei den Gemeinden, den politischen Parteien und den Sportverbänden.

1 Einleitung

Der Sport ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Gesellschaft. Seine erzieherischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Werte sowie der Einfluss auf die Freizeitgestaltung, Gesundheit und Leistungsfähigkeit verleihen dem Sport grosse Bedeutung. Die Förderung des Sports auf allen Stufen und in allen Bereichen ist deshalb eine Aufgabe von öffentlichem Interesse.

Mit Datum vom 30. November 2000 hat der Bundesrat ein Sportkonzept für eine Sportpolitik in der Schweiz verabschiedet. In der Einleitung zu diesem Sportkonzept steht: *"Sport ist ein wichtiger Bestandteil des Lebens und damit der Gesellschaft. Neben den Möglichkeiten zur Vermittlung von Freude, Erlebnis und Kameradschaft stehen beim Sport unter anderem gesundheitsfördernde und präventive Wirkungen im Zentrum."*

Die Bildungs- und Kulturdirektion erteilte am 19. Januar 2001 der damaligen Turn- und Sportkommission den Auftrag zur Erstellung eines Urner Sportkonzeptes. Als Grundlage für das Erarbeiten eines eigenen Konzeptes diente das Sportkonzept des Bundesrates. Der Regierungsrat hat am 5. November 2002 den Bericht „Sportkonzept Uri“ zustimmend zur Kenntnis genommen und beschlossen, die zukünftige Sportförderung im Kanton Uri grundsätzlich nach den im Bericht formulierten Ziele auszurichten. Der Regierungsrat beauftragte die Bildungs- und Kulturdirektion, die Umsetzung der in Priorität I aufgeführten Massnahmen im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel an die Hand zu nehmen. Die Ausrichtung auf die Ziele und die Umsetzung weiterer Massnahmen bedingt eine Anpassung, beziehungsweise grundsätzliche Überarbeitung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen.

2 Sportförderung im Kanton Uri heute - eine Übersicht

2.1 Sport in der Schule

Die Sportförderungsverordnung des Bundes (SR 415.01) verpflichtet die Kantone in Artikel 1 dafür zu sorgen, dass an der Primar- und Sekundarstufe I sowie an den allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II im Rahmen der ordentlichen Unterrichtszeit durchschnittlich wöchentlich drei Lektionen Sportunterricht erteilt werden. Für die Berufsschulen gilt gemäss Artikel 4 der Verordnung über Turnen und Sport an Berufsschulen (SR 415.022) folgende Regelung: Der obligatorische Turn- und Sportunterricht umfasst pro Woche bei eintägigem Berufsschulunterricht mindestens eine Lektion, bei anderthalb- oder zweitägigem Unterricht eine Doppelktion.

Die Schulen haben dafür zu sorgen, dass durch qualitativ guten Sportunterricht die koordinativen und konditionellen Fähigkeiten sowie die soziale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler entwicklungspezifisch gefördert werden. Die geforderte Mindestzahl von Lektionen wird im Kanton Uri mit Ausnahme des Unterrichts in der Kaufmännischen Grundbildung¹ an der Kaufmännischen Berufsschule erfüllt. Im Übrigen sind für den Bereich Schule die Bestimmungen des Schulgesetzes (RB 10.1111) und der Schulverordnung (RB 10.1115) massgebend. Diese werden im Reglement über Turnen und Sport in der Schule (RB 10.4114) ergänzt.

2.2 Jugend und Sport (J+S)

Jugend + Sport (J+S) wird vom Bund und den Kantonen organisiert. Die Institution J+S wurde für die Sportförderung der Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 bis 20 Jahren geschaffen. Im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0) ist denn auch festgehalten,

¹ eine anstelle von zwei geforderten Sportlektionen

dass die Kantone J+S unter der Leitung des Bundes, in Zusammenarbeit mit den interessierten Verbänden und Institutionen durchführen. In der Sportförderungsverordnung werden die Aufgaben der Kantone entsprechend geregelt (Art. 14, 20a und 22). Sie haben insbesondere eine Koordinations- und Controllingfunktion und haben sich an der Finanzierung der Aktivitäten von J+S mit zu beteiligen. In diesem Sinne gewährt der Bund namentlich Beiträge an die Kosten der Kaderausbildung und an kantonale J+S Aus- und Fortbildungskurse. Mit J+S 2000 hat J+S wesentliche Änderungen erfahren. Dabei spielen die J+S Coaches der Sportorganisationen eine wichtige Funktion, indem sie Ansprechpartner zwischen der Sportorganisation und dem Amt für Sport sind. Auch erfolgt die meiste administrative Arbeit neu via nationale Datenbank J+S.

Im Sportjahr 2004 sind erstmals wieder nach dem Systemwechsel J+S 1972 zu J+S 2000, verlässliche Zahlen in der Jugendausbildung verfügbar. In nicht weniger als 35 verschiedenen Sportarten beteiligten sich in Uri 5'191 Jugendliche im Alter von 10 - 20 Jahren. Sie wurden von 1'031 J+S Leiterinnen und Leitern ausgebildet. In den vom Kanton Uri angebotenen J+S Kaderkursen wurden im Jahr 2004 213 J+S Leiterinnen und Leiter aus- und weitergebildet. Die Urner Sportorganisationen, welche ihre Angebote im Rahmen von J+S durchführten, wurden mit Beiträgen des Bundes von insgesamt 408'082 Franken unterstützt. Die Organisationen erhalten diese Beiträge direkt vom Bund ausbezahlt.

Die Finanzierung von Jugend+Sport erfolgt zur Hauptsache durch die Beiträge des Bundes und zwar durch direkte Beiträge an die J+S Organisationen und Beiträge an die Kaderbildung. Bis 2005 wurde den Kantonen vom Bund für ihre Aufwendungen zusätzlich ein so genannter Förderbeitrag ausgerichtet. Dieser wurde im Zusammenhang mit den Sparmassnahmen des Bundes gestrichen. Der Kanton Uri profitierte in den vergangenen Jahren von namhaften Beiträgen des Bundes (Tabelle 1). Auch der Kanton selber unterstützt J+S aufgrund von Artikel 9 der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport (RB 10.4111). Dabei schwankt der Nettoaufwand (Aufwand des Kantons minus Bundesbeitrag, minus Beiträge der Teilnehmenden etc.) von Jahr zu Jahr relativ stark. In verschiedenen Jahren resultierte für den Kanton ein „Gewinn“², indem der Bundesbeitrag und die weiteren Einnahmen (Beiträge der Teilnehmenden) die Ausgaben des Kantons überstiegen.

Tabelle 1
Entwicklung der Bundesbeiträge und des Nettoaufwandes des Kantons für J+S
(alle Angaben in Franken)

Jahr	2005	2004	2003	2002	2001
Beitrag Bund direkt an Organisationen	365'406	408'082	383'398	399'126	396'848
Beitrag Bund an Kanton für Kaderbildung	35'640	38'963	64'800	45'937	31'361
Förderbeitrag Bund an Kanton		43'802	97'933	49'555	36'092
Total Bund	401'046	490'847	546'131	494'618	464'301
Nettoaufwand Kanton (- = Ertrag)	15'724	19'723	-46058	-13'348	6665
Totalaufwand Bund und Kanton	416770	510570	500073	481270	470966

2.3 Seniorensport

Wir leben heute in einer Gesellschaft, in der bald jede dritte Person älter als 50 Jahre alt ist. Das Bundesamt für Sport hat sich deshalb auch mit dem Seniorensport befasst und unterstützt, ähnlich wie beim Jugendsport, auch den Seniorensport. Der Bund leistet Beiträge an die Kader- und Leiteraus- und Weiterbildung. Das Amt für Sport erarbeitete ein Seniorensportkonzept. Dieses Konzept wurde

² ohne Betrachtung des notwendigen Personalaufwandes

am 17. März 2000 vom Regierungsrat genehmigt. Die Finanzierung der Umsetzung des Konzeptes erfolgt über Sponsoring und Mittel aus dem Sport-Fonds.

Seit der Konzepterstellung hat das Amt für Sport erfolgreich ehemalige J+S Leiterinnen und J+S Leiter in Einführungskursen, so genannten Quereinsteigerkursen, zu Leiterinnen und Leitern im Seniorensport ausgebildet. Es ist unerlässlich, diese Ausbildungsangebote alle zwei Jahre auszu-schreiben und durchzuführen. Nur so kann der Bedarf an guten Leiterinnen und Leitern im Seniorensport sichergestellt werden. Zudem ist es gelungen, in Zusammenarbeit zwischen Pro Senectute Uri, diversen Sportorganisationen und privaten Anbietern jedes Jahr eine Broschüre unter dem Motto „Mach mit, blyb fit“, Sportangebote im Kanton Uri für die zweite Lebenshälfte, zu erstellen. Durch diese Informationsbroschüre konnten viele ältere Menschen zu mehr Bewegung und Sport animiert werden. Neben der Koordination der Sportangebote hat das Amt für Sport (aus Mitteln des Sport-Fonds) diese Broschüre zusammen mit Sponsoren teilfinanziert. Die Kosten für Broschüre und Ausbildung belaufen sich zurzeit auf ca. 7'500 Franken jährlich.

2.4 Unterstützung von Sportorganisationen

Die Sportorganisationen animieren die Bevölkerung zu mehr Bewegung und leisten damit einen wichtigen Beitrag für die Gesundheit. Die Leiterinnen und Leiter sowie die Funktionäre arbeiten meist ehrenamtlich. Sie werden mittels Informationen und Beratung durch das Amt für Sport unterstützt. Sportorganisationen werden daneben durch namhafte Beiträge aus dem Sport-Fonds (siehe nachfolgendes Kapitel) unterstützt.

2.5 Sportanlagen

Der Bau und Ausbau von Sportanlagen wird heute auf der Basis der Verordnung über die Beitragsleistung des Kantons Uri an Schulanlagen (RB 10.1312) mit finanziellen Beiträgen unterstützt. Voraussetzung ist, dass die Sportanlage für den Betrieb der Schule notwendig ist. In sämtlichen Urner Gemeinden sind heute die für die Durchführung des obligatorischen Schulsports notwendigen Infrastrukturen vorhanden. Obwohl diese Sportanlagen, soweit sie schulisch nicht beansprucht werden, für ausserschulische Sportzwecke zur Verfügung gestellt werden, sind die Bedürfnisse des nicht in Vereinen organisierten Breitensports zu wenig abgedeckt.

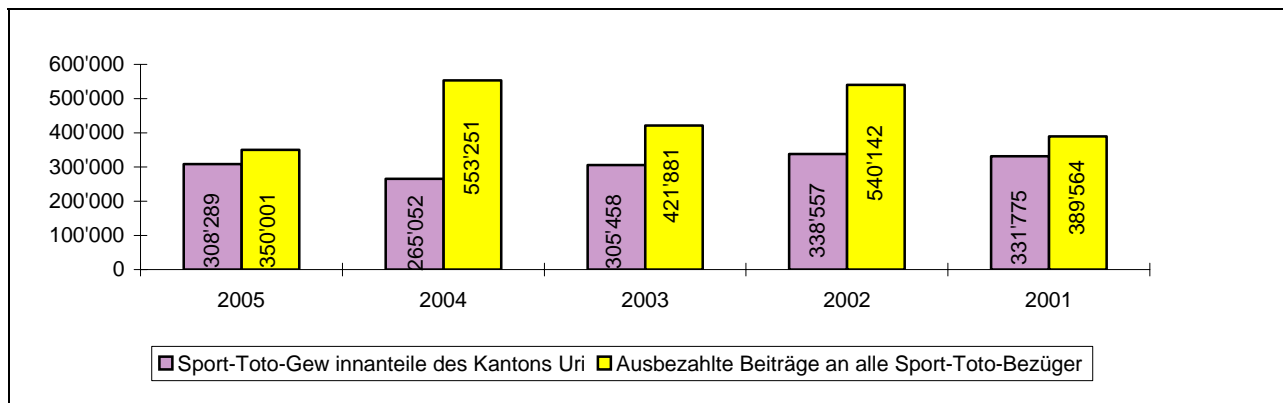
2.6 Sportförderung über den Sport-Fonds (ehemals Fonds Sport-Toto)

Gemäss Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport (RB 10.4111) ist das Amt für Sport für die Verwaltung des Sport-Fonds zuständig. Im Reglement über die Verteilung der Sport-Toto-Gewinnanteile (RB 10.4121) hat der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Durch die Umstrukturierungen der Lotto- und Sporttoto-Gesellschaften zu einem neuen gemeinsamen Unternehmen „SwissLos“, werden ab dem Jahr 2004 die Auszahlungen nach einem neuen Verteilschlüssel vorgenommen. Um die Sportförderung weiterhin im Sinne des Sportkonzeptes und nach den rechtlichen kantonalen Grundlagen aufrecht zu erhalten, ist von den zufließenden Lotteriemitteln ein Anteil dem Sport-Fonds zuzuweisen. Der Regierungsrat hat am 4. November 2003 festgelegt, dass für die Jahre 2004 und 2005 20 Prozent des Reingewinnes von SwissLos und Sport-Toto dem Sport-Fonds zugewiesen werden. Mit Beschluss vom 7. Februar 2006, hat der Regierungsrat den Anteil für die Jahre 2006 und 2007 auf 24 Prozent festgelegt.

Die Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Sport-Fonds in den Jahren 2001 bis 2005.

Abbildung 1
Sport-Fonds / SwissLos Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2001 - 2005



Der Regierungsrat kann (auf Antrag der Sportkommission) Beiträge aus dem Sport-Fonds an private Organisationen, Schulen, Gemeinden, Vereine und Verbände sprechen, die sich der Sportförderung im Kanton Uri widmen. Er stützt sich dabei auf das Reglement über die Verteilung der Sport-Toto-Gewinnanteile (RB 10.4121). Nebst diesem Reglement wurden von der Bildungs- und Kulturdirektion Richtlinien zu diesem Reglement zu Handen der Sportkommission erlassen. Die Sportkommission selbst führt eine Liste mit Praxisentscheiden, die für eine möglichst gerechte Vergabe der SwissLos-Gewinnanteile bürden sollen.

Ordentliche und Ausserordentliche Beiträge aus dem Sport-Fonds

Das Reglement und die Richtlinien unterscheiden zwischen so genannten ordentlichen und den ausserordentlichen Beiträgen (siehe weiter unten). Im Reglement ist eine Aufteilung der jährlich verfügbaren Mittel zu 2/3 für die ordentlichen Beiträge und zu 1/3 für ausserordentliche Beiträge vorgeschrieben. Zu den ausserordentlichen Beiträgen zählen auch mögliche zinslose Darlehen aus dem Sport-Fonds.

Die nachstehende Tabelle 2 zeigt, welcher Betrag in den Jahren 2005 und 2004 über den Sport-Fonds ausbezahlt wurde.

Tabelle 2
Aus dem Sport-Fonds ausbezahlte Beiträge

	2005		2004	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
Ordentliche Gesuche	114	SFr. 241'319	125	SFr. 239'956
Ausserordentliche Gesuche	97	SFr. 108'682	86	SFr. 313'295
Zinslose Darlehen	0	SFr. -	0	SFr. -
Total eingereichte Gesuche	211		211	
Total ausbezahlte Beiträge		SFr. 350'001		SFr. 553'251

Ordentliche Beiträge

Das Amt für Sport führt bei allen rund 130 bezugsberechtigten Sportvereinen und Verbänden eine jährliche Erhebung durch. Bezugsberechtigt wird ein Sportverein oder Verband dann, wenn er der Sportkommission ein entsprechendes Gesuch einreicht, Mitglied eines schweizerischen Sportverbandes ist und dieser dem höchsten Schweizerischen Dachverband Swiss Olympic Association angeschlossen ist. Ordentliche Beiträge sind in den Sparten Anschaffungen von Sportmaterial, Ausbildungskosten von J+S Leitenden, Trainer, Funktionären und Schiedsrichtern, sowie als Pro-Kopf-Beiträge für eine gezielte Jugendsportförderung im Alterssegment von 8 bis 20 Jahren mög-

lich. Zudem erhalten Verbände und Vereine ohne eigenen Kantonal- oder Regionalverband eine Pauschale für ihren Verwaltungsaufwand. Vereinseigene Sportanlagen werden mit bescheidenen Unterhaltspauschalen abgegolten. Sportvereine mit hohen Benützungsgebühren für nicht öffentlich-rechtliche Sportanlagen (Bäder, Eisbahnen, private Sporthallen, etc.) können mit einem zusätzlichen Gesuch Beiträge für ihre Miet- und Benützungsgebühren erhalten. Die Sportkommission prüft jährlich die eingereichten Gesuche und Belege und legt zusammen mit dem Amt für Sport dem Regierungsrat einen Vorschlag für den Verteilerschlüssel vor. In den letzten beiden Jahren wurde als maximaler Beitrag für den ordentlichen Verteiler vom Regierungsrat auf die Summe von 240'000 Franken maximiert.

Die nachstehende Tabelle 3 zeigt die Aufteilung der verfügbaren Mittel bei den ordentlichen Beiträgen.

Tabelle 3
Überblick über die ordentlichen Beiträge in den Jahren 2004 und 2005

Ordentliche Beiträge	2005		2004	
Anschaffung von Sportmaterial	SFr.	35'862	SFr.	34'033
Unterhaltskosten Sportanlagen	SFr.	20'925	SFr.	21'650
Kantonale Jugendlager	SFr.	4'631	SFr.	3'910
Ausbildungskurse für Leitende	SFr.	28'233	SFr.	26'150
Sockelbeiträge für Verbände	SFr.	40'640	SFr.	43'700
Jugendsportförderung	SFr.	111'028	SFr.	110'513
Total ausbezahlte Beiträge	SFr.	241'319	SFr.	239'956

Ausserordentliche Beiträge

Sportvereine und Verbände können Gesuche für ausserordentliche Beiträge an Sportveranstaltungen (Wettkämpfe und Turniere) einreichen. In den Richtlinien sind Bandbreiten für die Beitragsbemessung von regionalen, nationalen und internationalen Sportanlässen festgehalten. Sportvereine und Verbände können auch Gesuche für ausserordentliche Beiträge an den Bau eigener Sportanlagen einreichen. Die Beiträge dafür sind als à-fonds-perdu-Beträge oder als zinslose Darlehen oder in Kombination möglich. Eine Kumulierung mit allfälligen anderen Kantonsbeiträgen ist nicht möglich. Schulen und Gemeinden können einmal jährlich mit einem Gesuch einen ausserordentlichen Beitrag an ihre Aufwendungen für die Anschaffung von Schulsportmaterial geltend machen. Dieses Material wird den Schulen und Gemeinden zum festgelegten Satz von 40 Prozent rückvergütet, wenn sie das Material auch den anderen, die Anlagen benützenden Sportvereinen zur Verfügung stellen. Die nachstehende Tabelle 4 zeigt die Aufteilung der verfügbaren Mittel bei den ausserordentlichen Beiträgen.

Tabelle 4
Überblick über die ausserordentlichen Beiträge in den Jahren 2004 und 2005

Ausserordentliche Beiträge	2005		2004	
Sportanlagenbau	SFr.	20'007	SFr.	197'527
Sportanlässe, Veranstaltungsbeiträge	SFr.	22'090	SFr.	45'932
Sportmaterial der Schulen und Gemeinden	SFr.	48'495	SFr.	50'893
Zinslose Darlehen	SFr.	-	SFr.	-
Sportarten mit ausserordentlichen Aufwendungen	SFr.	18'090	SFr.	18'943
Total ausbezahlte Beiträge	SFr.	108'682	SFr.	313'295

3 Mängel der heutigen gesetzlichen Grundlagen

Die kantonale Förderung des Sports basiert auf der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport (RB 10.4111) aus dem Jahre 1972. Die Verordnung wurde im Jahre 1991 angepasst. Sie ist veraltet und bedarf einer Neufassung. Der Inhalt und die gelebte Praxis stimmen nicht mehr überein. In der Verordnung werden in erster Linie Zuständigkeiten und Organisation geregelt, nicht aber die Ziele der Sportförderung, die Grundsätze und die konkreten Massnahmen dazu. Mit einer Totalrevision sollen diese Mängel behoben werden.

Im Verlaufe der letzten Jahre wurden die in der alten Verordnung verankerten Schulturnkommission und die J+S Kommission nicht mehr gewählt. Als einzige Kommission wurde für die laufende Legislatur eine Sportkommission (vormals Turn- und Sportkommission) gewählt.

Eine zielgerichtete und wirksame Sportförderung umfasst Elemente, für die heute keine Rechtsgrundlage bestehen. Es sind dies:

- die Unterstützung von Vereinen, die ein Sportförderprogramm für schulpflichtige Kinder bis zum 9. Altersjahr anbieten;
- eine gezielte Nachwuchsförderung, indem die Sportlerinnen und Sportler beraten werden und der Kanton entsprechende Schulgeldvereinbarungen abschliessen kann;
- die Förderung des Erwachsenensports durch eine bessere Unterstützung des Seniorensports.

Mit der geplanten Revision sollen die Mängel behoben und eine Rechtsgrundlage für eine zukunftsgerichtete Sportförderung im Kanton Uri geschaffen werden. Insbesondere soll auch die Förderung mit Mitteln aus dem Sport-Fonds auf Verordnungsstufe eine Rechtsgrundlage erhalten.

4 Kernelemente für die zukünftige Ausrichtung der Sportförderung im Kanton Uri

4.1 Ziele der zukünftigen Sportförderung

Die Ziele im Urner Sportkonzept bauen auf den Zielen der Sportförderung im Konzept des Bundesrates auf. Diese lauten:

1. Gesundheit: *mehr bewegungsaktive Menschen*
2. Bildung: *Bildungsmöglichkeiten nutzen*
3. Leistung: *Nachwuchssport und Spitzensport fördern*
4. Wirtschaft: *Sport als Wirtschaftsfaktor nutzen*
5. Nachhaltigkeit: *Lernfeld für die Entwicklung der Gesellschaft*

Aufbauend auf den Zielen des Sportkonzeptes des Bundesrates soll der Kanton Uri folgende sieben Ziele bei der Sportförderung verfolgen:

1. Sport dient der Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden

Aktivitäten von Sport-Verbänden und Sport-Vereinen werden unterstützt, wenn sie einen Beitrag zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden leisten.

Mit konkreten Projekten wird der Anteil der Bevölkerung, welche sich regelmässig bewegt, erhöht.

Aktivitäten des Bundes zur Bekämpfung von negativen Erscheinungen im Sport werden bewusst unterstützt.

2. Die Qualität des Schulsports wird laufend verbessert

Der Sportunterricht in der Schule leistet einen Beitrag zu einer umfassenden und ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Entwicklung.

Die quantitativen Vorgaben des Bundes (VO über die Förderung von Turnen und Sport vom 25.09.2000) werden eingehalten.

Der Schulsport leistet einen Beitrag zur Gesundheitsprävention in Bereichen wie Suchtprophylaxe, Ernährung, Verletzungsvorbeugung, Hygiene, etc.

Der Sport in der Schule vermittelt Freude an Bewegung. Im Schulsport erleben die Schülerinnen und Schüler eine Vielfalt von sportlichen Betätigungen und von verschiedensten Sportarten und Spielformen.

3. Begabte Nachwuchssportler und -sportlerinnen erhalten gute Rahmenbedingungen

Im Sport besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der Begabungsförderung in der Volksschule speziell gefördert.

Durch Abkommen mit den entsprechenden Schulen wird ermöglicht, dass begabte Nachwuchssportlerinnen und -sportler zu tragbaren Bedingungen Zugang auch zu nachobligatorischen Spezialschulen (Sportschulen) erhalten.

4. Die Zusammenarbeit aller am Sport beteiligten Kreise wird gefördert

Der Kanton unterstützt Bestrebungen zum Aufbau von Sportnetzen³.

Projekte, die in Zusammenarbeit umgesetzt werden, werden mit speziellen Beiträgen finanziell unterstützt.

5. Für die Sportförderung sollen neue Partner eingebunden werden

Bei der Gesundheitsprävention ist stärker und bewusster als heute mit der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) und dem Netzwerk Gesundheit Schweiz zusammen zu arbeiten.

Grössere Projekte im Bereich des Breiten- und Gesundheitssportes sollen vermehrt in Partnerschaft mit der Wirtschaft realisiert werden.

Arbeitgebende sind durch Empfehlungen für spezielle Belange des Sportes (Sport als Gesundheitsförderung, Freistellung von Mitarbeitenden für die Leitung von Sportangeboten) zu sensibilisieren.

Infrastrukturen von Wirtschaftsunternehmen sollten durch private Sportorganisationen besser genutzt werden können, wie zum Beispiel Firmensportanlagen, Garderoben, Schulungsräume, EDV-Anlagen für Auswertungen, Parkplätze für Veranstaltungen, etc.

6. Sport wird in Zusammenarbeit mit dem Tourismus zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor

Es wird eine Zusammenarbeit zwischen Sport und Tourismus angestrebt. Die Intensivierung der Zusammenarbeit soll namentlich dazu führen, dass Synergien genutzt werden können.

³ Das lokale Sportnetz vernetzt und koordiniert in einer Gemeinde oder einer Region alle Partner, die mit Bewegung und Sport zu tun haben. Darin sind Behörden, Schulen, Vereine, kommerzielle Sportanbieter und weitere Partner eingebunden. Das Sportnetz soll dazu beitragen, Synergien zu nutzen, indem Anlässe auch gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

7. Die Sportförderung im Kanton Uri ist auf Nachhaltigkeit ausgerichtet

Die Angebote und Aktivitäten von Jugend und Sport (J+S) werden auf regelmässiges und nachhaltiges Sporttreiben ausgerichtet. Damit soll eine Grundlage geschaffen werden, dass Sport und Bewegung andauernd einen festen Lebensbestandteil bilden.

Der Sportunterricht in der Schule und in den Sportvereinen führt zu lebenslangem Sporttreiben hin.

Bei der Organisation von Sportaktivitäten wird dem Umweltschutz Beachtung geschenkt.

4.2 Massnahmen

4.2.1 Jugendförderung

Der Jugendförderung kommt im Rahmen der Sportförderung eine besondere Bedeutung zu. Zusätzlich zum Schulsport und dem unter Bundesrecht stehenden Jugend und Sport (J+S) sollen neu Vereine, die ein spezielles Sportförderungsprogramm für schulpflichtige Kinder bis zum 9. Altersjahr anbieten, finanziell unterstützt werden.

Schulsport

Die wichtigsten Punkte sind das definierte 3-Stunden-Obligatorium des Bundes gemäss Artikel 1 und 2 der Sportförderungsverordnung sowie die Vorgabe, dass die körperliche Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler überprüft werden muss. Damit ist es Aufgabe der zuständigen Stelle, Massnahmen zur Förderung und Sicherung der Qualität im Schulsport zu treffen und dafür zu sorgen, dass die Vorgaben des Bundes eingehalten werden. Das Thema Bewegungserziehung in der Schule muss künftig noch bewusster und ganzheitlicher angegangen werden. Der Fokus muss über die quantitativen Aspekte der Anzahl Sportlektionen hinaus vermehrt auf qualitative Indikatoren gelegt werden. Im Übrigen sind für den Bereich Schule, die Bestimmungen des Schulgesetzes (RB 10.1111) und der Schulverordnung (RB 10.1115) massgebend.

Kinderförderung

Für die körperliche Entfaltung der Kinder sind die ersten 10 Jahre entscheidend. Wer seine Kinder in dieser Zeit in einem bewegungsfreundlichen Umfeld aufwachsen lässt, fördert nicht nur ihre körperliche, sondern auch die geistige, emotionale und soziale Entwicklung.

Neu soll deshalb der Kanton Beiträge an private Organisationen ausrichten können, die sich der Sportförderung widmen und ein Programm zur Förderung der Sporttätigkeit von Kindern im schulpflichtigen Alter bis zum 9. Altersjahr anbieten. Weil J+S erst ab dem 10. Altersjahr einsetzt, haben bereits mehrere Kantone (*Basel-Landschaft, Baselstadt, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Nidwalden, Schaffhausen, Thurgau und Zürich*) so genannte Anschlussprogramme, respektive Kinderförderprogramme geschaffen.

Dieses spezifische Kinderförderungsprogramm lehnt sich in Gestaltung und Administration an das nationale Förderungswerk Jugend und Sport an. Analog den Weisungen von Jugend und Sport, soll auch das Kinderförderungsprogramm funktionieren. Ausgebildete J+S Leitende sind autorisiert, Angebote des Urner Jugendsportes zu leiten. Die Angebote der Vereine und privaten Organisationen werden auf die Anwendung eines altersstufengerechten Unterrichtes geprüft, bevor sie durch das Amt für Sport bewilligt werden. Die Administration mit Abrechnung und Entschädigung der durchführenden Vereine, kann über die Nationale Datenbank für Jugend und Sport abgewickelt werden. J+S Magglingen bietet diesen Service der Datenbankerweiterung den Kantonen an. Wenn alle Urner Sportorganisationen, die bei J+S mitmachen, das Kinderförderungsprogramm "Urner Jugendsport" nutzen werden, werden Mehrkosten in der Grössenordnung von rund 75'000 Franken entstehen.

Jugend + Sport (J+S)

Gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0), führen die Kantone "Jugend und Sport" unter der Leitung des Bundes in Zusammenarbeit mit den interessierten Verbänden und Institutionen durch. Die Kantone haben sich an den Kosten zu beteiligen. Gemäss Artikel 22 der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.01) haben sie sich an den Betriebskosten von J+S zu beteiligen, indem sie eine zuständige Amtsstelle führen, auf eigene Kosten eine Qualitätskontrolle durchführen und die Angebote der Kaderbildung finanzieren, soweit sie nicht durch den Bund finanziert werden.

Unterstützung von Organisationen

Organisationen, die sich der Sportförderung von Jugendlichen widmen, werden vom Kanton unterstützt, indem er sie berät und für eine wirksame Information sorgt. Wie bisher, sollen die Organisationen mit Beiträgen aus dem Sport-Fonds unterstützt werden.

4.2.2 Nachwuchsförderung

Beratung

Die Förderung angehender Spitzensportlerinnen und -sportler durch den Kanton, kann nur in beschränktem Rahmen erfolgen. Nachwuchssportlerinnen und -sportler sollen die Gelegenheit erhalten, sich von Fachleuten bezüglich Ausbildung und Karriereplanung unentgeltlich beraten zu lassen. Die Beratung erfolgt durch das Amt für Sport, zusammen mit Fachpersonen der Berufs- und Studienberatung sowie dem Amt für Berufsbildung und Mittelschulen. Diese Beratung soll mit den bestehenden personellen Ressourcen abgewickelt werden.

Möglichkeit Schulgeldvereinbarung abschliessen zu können

Die Förderung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern setzt immer früher ein. Sie beginnt bereits in der Zeit der obligatorischen Schulbildung. Es gibt heute in der Schweiz verschiedene schulische Angebote für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler. Heute bestehen Rechtsgrundlagen, um im nachobligatorischen Bereich, entsprechende Schulgeldvereinbarungen unterzeichnen zu können. Mit der neuen Sportverordnung soll nun auch eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass der Kanton im Bereich der obligatorischen Schulzeit entsprechende Schulabkommen abschliessen und damit den Zugang zu tragbaren Bedingungen sichern kann.

Beiträge aus dem Sport-Fonds

Aus Mitteln des Sport-Fonds soll es zukünftig möglich sein, Institutionen, welche sich im Bereich der Nachwuchsförderung engagieren, finanziell zu unterstützen. Dies mit dem Ziel, Sport und Ausbildung besser koordinieren zu können. Weiter soll es möglich sein, an die ungedeckten Kosten der Ausbildung von Nachwuchssportlerinnen und -sportlern, deren Eltern Wohnsitz im Kanton Uri haben, Beiträge zu leisten. Schliesslich sollen innovative Projekte der Nachwuchsförderung ebenfalls mit Beiträgen aus dem Sport-Fonds gefördert werden können.

Der oberste schweizerische Dachverband "Swiss Olympic Association" koordiniert und organisiert die nationale Nachwuchsförderung in der Schweiz auf allen Altersstufen. Als Partner und Mitträger dieser nationalen Nachwuchsförderung leisten nationale und regionale Sportverbände, sowie Kantone und zertifizierte Sportschulen ihre Beiträge dazu. Regionale Nachwuchsförderungszentren werden für die gezielte Nachwuchsförderung an Bedeutung zunehmen. So können zum Beispiel die talentierten Urner Skispringer im Regionalen Ausbildungszentrum Ski nordisch in Einsiedeln schulisch ausgebildet und sportlich gezielt gefördert werden. Nach dem Austritt aus der Volksschule besteht auch die Möglichkeit, in Einsiedeln eine Berufslehre zu absolvieren und im Ausbil-

dungszentrum wohnhaft zu bleiben. Weitere Zentren in der Zentralschweiz befinden sich in Engelberg (Ski alpin, Snowboard) und in Andermatt im Bereich Biathlon.

Der Kanton Uri soll künftig Projekte unterstützen können, die sich einer gezielten Nachwuchsförderung widmen. Die Projekte sollen koordiniert und vernetzt mit allen anderen Sportförderungsmassnahmen durchgeführt werden. Ein wichtiges Betätigungsfeld soll dabei die Früherfassung und Förderung der Urner Sporttalente sein. Mit gezielten Trainingseinheiten zur Förderung der koordinativen Fähigkeiten sollen die Kinder von ausgebildeten Fachkräften in den Phasen ihres optimalen Lernalters stufengerecht gefördert werden.

4.2.3 Erwachsenenensport

Die bessere Unterstützung des Erwachsenensports wurde im Seniorensportkonzept vom 17. März 2000 gefordert. Mit der neuen Sportverordnung soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um diesen Bereich besser fördern zu können. Dies soll in erster Linie durch entsprechende Information und durch die Organisation (Unterstützung) von Quereinsteiger- und Weiterbildungskursen für die Leitenden geschehen. Vereine sollen - wie bisher - durch den Kanton beraten und informiert werden. Weiter sollen sie - ebenfalls wie bisher - mit Mitteln aus dem Sport-Fonds finanziell unterstützt werden.

4.2.4 Weitere Massnahmen

Eine wichtige Aufgabe ist die Ausbildung und Beratung von Personen, die in Sportverbänden oder Sportvereinen Führungs- und Ausbildungsaufgaben wahrnehmen. Die Ausbildung erfolgt schweizweit koordiniert. Der Kanton soll hier die Ausbildung und Beratung koordinieren oder organisieren. An die Ausbildungskosten kann er Beiträge leisten. Diese werden aus dem Sport-Fonds finanziert.

Es ist wichtig, dass die bestehenden Sportanlagen den Sportvereinen zu günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Kanton und Gemeinden sollen deshalb neu verpflichtet werden, ihre Sportanlagen für den Breitensport zu günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Dies allerdings nur soweit der Schul- und übrige Betrieb dies zulässt.

Der Kanton unterstützt den Bau von Sportanlagen gemäss den Bestimmungen der Verordnung über Beitragsleistungen des Kantons Uri an Schulanlagen (RB 10.1312).

Wie bis anhin soll das Amt für Sport, dort wo es sinnvoll erscheint, Sportmaterialien zur Vermietung anschaffen können. Diese Anschaffungen richten sich auf die Bedürfnisse von Schulsportaktivitäten und von Sportvereinen aus, die Sportlager und sportliche Aktivitäten mit Jugendlichen durchführen und ausüben. Schulen und Sportvereine sollen eine Möglichkeit haben, jugendgerechtes Sportmaterial zu günstigen Konditionen mieten zu können, ohne dieses Material selbst anschaffen zu müssen. Das Sortiment des verfügbaren Leihmaterials umfasst beispielsweise 35 Paar Schneeschuhe, 70 komplette Langlaufausrüstungen, 500 Startnummern und diverse, so genannte Spielkisten, die Spiel- und Sportmaterial für Schul- und Vereinssportlager enthalten. Die Wartung und die Herausgabe erfolgt heute über die Angestellten des Kantonalen Zeughauses in Altdorf.

5 Finanzielle Auswirkungen

Der Sport soll weiterhin mit Beiträgen aus dem Sport-Fonds finanziell unterstützt werden. Dabei wird es notwendig sein, mehr Mittel einzusetzen als heute. Tabelle 5 enthält eine Schätzung der zusätzlich benötigten Mittel aus dem Sport-Fonds.

Tabelle 5
Abschätzung der zusätzlichen notwendigen Mittel für den Sport-Fonds

Bereich	
Beiträge an Institutionen zur Koordination von Sport und Ausbildung und ungedeckten Kosten der Ausbildung von Nachwuchssportler/innen (Artikel 13)	SFr. 30'000
Förderung des Erwachsenen- und Seniorensports (Artikel 14)	SFr. 10'000
Ausbildung und Beratung von Sportleitenden (Artikel 15)	SFr. 20'000
Weitere Beiträge zur Breitensportförderung (Artikel 18)	SFr. 50'000
Total	SFr. 110'000

Zusätzlich soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um den Sport mit Mitteln des Kantons fördern zu können. Die Massnahmen und die finanziellen Auswirkungen sind in Tabelle 6 aufgeführt.

Tabelle 6
Abschätzung der zusätzlichen notwendigen ordentlichen Mittel

Bereich	Kanton	Gemeinden
Kinderförderung (Artikel 6)	SFr. 75'000	SFr. -
Jugend+Sport (Artikel 7)	SFr. 50'000	SFr. -
Nachwuchsförderung (Artikel 12, Schulgelder)	SFr. 40'000	SFr. 20'000
Total	SFr. 165'000	SFr. 20'000

Bei den Zahlen in Tabelle 6 handelt es sich um unverbindliche Schätzungen. Sie beziehen sich auf die ordentlichen Mittel, die über das Budget zusätzlich bereitgestellt werden sollen. Die Zahlen beim Kinderförderungsprogramm stützen sich auf entsprechende Erfahrungszahlen aus früheren Jahren⁴. Die Erhöhung im Bereich Jugend und Sport fängt im Wesentlichen den wegfallenden Förderungsbeitrag des Bundes auf. Im Bereich Nachwuchsförderung fallen die Kosten durch die zusätzlichen Schulgelder an, die allenfalls zu bezahlen sind. Im Bereich der obligatorischen Schulzeit kann der Regierungsrat die Gemeinden zur Kostenbeteiligung verpflichten.

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden zukünftig rund 300'000 Franken mehr für die Sportförderung eingesetzt werden als heute.

⁴ Die Verordnung über Turnen und Sport enthält auch ein Anschlussprogramm, den so genannten „Urner Jugendsport“ für zwölf- und dreizehnjährige Jugendliche. Auf Bundesebene war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung das J+S Alter auf 14- bis 20-jährige Jugendliche festgelegt. Diese Beiträge an den Urner Jugendsport flossen lediglich für zwei Jahre, denn nach der Herabsetzung des J+S Alters auf Bundesebene für 10- bis 20-Jährige ab dem Jahr 1994, wurde dieses Programm ohne Gesetzesänderung eingestellt.

6 Kommentar zu einzelnen Artikeln

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Die Verordnung hat das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport zu vollziehen. Im Gegensatz zur bestehenden Verordnung werden auch die Ziele, Grundsätze und Massnahmen der Sportförderung im Kanton Uri formuliert. Das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport (BFTS; SR 415.0) enthält in Artikel 2 ff. besondere Bestimmungen über "Turnen und Sport in der Schule". Diese und die entsprechenden Ausführungsvorschriften auf kantonaler Ebene bleiben vorbehalten. Daher wurde der Absatz 2 formuliert.

Artikel 2 Ziel der Sportförderung

Sportförderung ist nicht einfach Selbstzweck. Mit der Förderung sollen in erster Linie die Gesundheit, das Wohlbefinden und die allgemeine Leistungsfähigkeit der Bevölkerung aller Altersstufen gesteigert werden. Sport kann weiter einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Jugend und zur sozialen Integration leisten.

Artikel 3 Subsidiarität

In diesem Artikel wird der Grundsatz festgehalten, dass die eigentliche Sportförderung ausserhalb der Schule von privaten Sport-Verbänden und Sport-Vereinen und weiteren Organisationen betrieben wird.

Artikel 4 Zusammenarbeit

Am Sport und an der Sportförderung sind verschiedene Akteure beteiligt. Eine gezielte und nachhaltige Jugendsportförderung ist nur als Verbundaufgabe mit verschiedensten Partnern möglich. Nebst dem eigentlichen Sportunterricht gilt es, die logistischen und organisatorischen Aufwendungen zu koordinieren und für die meist ehrenamtlich tätigen Sportleitenden und Vereinsfunktionären auf einem zumutbaren Mass zu halten. Als Idealzustand eines lokalen Sportnetzes im Kanton Uri könnte eine Ansprechstelle bezeichnet werden, die als Drehscheibe für alle Ansprechpartner in Sachen Sport funktionieren kann. Von der Anbieterseite gesehen, umfassen die Aufgaben die Koordination mit Behörden und Gemeinden betreffend Vergabe von Sportanlagen, Terminen für Veranstaltungen und Harmonisierung der Benützungsgebühren und Tarifen. Die Einbindung aller Partner in den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention ist zwingend anzustreben. Von der Anwenderseite soll der sportinteressierten Bevölkerung eine Informationsplattform geboten werden. Dieses Dienstleistungsangebot kann die Beratung von Jugendlichen und Eltern, sowie von Erwachsenen über Urner Sportangebote, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Veranstaltungen und Projekten zur Gesundheitsförderung und zu einem höheren Bewegungsanteil in der Urner Bevölkerung beinhalten. Für den Kanton Uri bietet ein lokales Sportnetz den grossen Vorteil, kundenorientiert und anwenderfreundlich einen einfachen Zugang der gesamten Bevölkerung zu allen Bereichen des Sports, der Gesundheitsförderung und der aktiven Freizeitgestaltung zu leisten. Damit verbunden ist auch ein positiver Beitrag zur Steigerung der Wohn- und Lebensqualität im Kanton Uri.

2. Kapitel: **Sportförderung**

1. Abschnitt **Jugendförderung**

Artikel 5 Schulsport

Der obligatorische Sportunterricht an den Schulen sowie die Weiterbildung der Lehrpersonen richten sich nach den Vorschriften des Bundes und nach der kantonalen Bildungsgesetzgebung.

Artikel 6 Kinderförderung

Siehe Ausführungen in Kapitel 4.2.1, auf Seite 11.

Artikel 7 Jugend und Sport

Dieser Artikel übernimmt das Bundesrecht. Nach Artikel 7 Absatz 3 BFTS führen die Kantone "Jugend und Sport" unter der Leitung des Bundes in Zusammenarbeit mit den interessierten Verbänden und Institutionen durch. Die Beitragsleistung des Kantons orientiert sich ebenfalls am heutigen Bundesrecht. Nach Artikel 22 der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport (VFTS; SR 415.01) beteiligen sich die Kantone an den Betriebskosten von J+S, indem sie die Administration zur Verfügung stellen. Zudem schliessen sie "eine Haftpflichtversicherung" ab.

Artikel 8 Kantonale und Regionale Jugendsportanlässe

Seit dem Jahr 1999 werden im Kanton Uri kantonale und regionale Jugendsportanlässe mit finanziellen Beiträgen unterstützt. Diese Beiträge sollen Sportvereine und Schulen bei ihren Bestrebungen zur Durchführung solcher Anlässe unterstützen. In entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind die Regeln dazu festgehalten. Die Entschädigung fällt im Rahmen von 3 Franken pro Teilnehmer oder Teilnehmerin aus. Im Budget 2006 sind für solche Jugendsportanlässe 15'000 Franken bereitgestellt. Das Amt für Sport kann auch selbst als Organisator solcher Anlässe auftreten.

Artikel 9 Unterstützung von Organisationen

Das Amt für Sport berät schon heute Sportvereine, Organisationen und Einzelpersonen im Kanton Uri in allen Bereichen der öffentlich-rechtlichen Sportförderung. Diese Beratung soll weiterhin gewährt werden und enthält das Aufzeigen von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Sportleitende und Funktionäre, sowie die Beratung für Unterstützungsmöglichkeiten finanzieller Art für Anlässe, Aktivitäten sportlicher Art und Bauvorhaben von vereinseigenen Sportanlagen. Die Mittel der finanziellen Unterstützung stammen aus dem Sport-Fonds. Sie können ordentliche und ausserordentliche Beiträge umfassen (siehe auch Ausführungen in Kapitel 2.4, auf Seite 6).

2. Abschnitt **Nachwuchsförderung**

Artikel 10 Nachwuchssportlerin und Nachwuchssportler

Unter dem Begriff Nachwuchssportler und Nachwuchssportlerin ist eine junge Person zu verstehen, die sportliche Fertigkeiten und Fähigkeiten entwickelt, die von Fachleuten erkannt und als förderungswürdig deklariert werden. Je nach Sportart existieren Richtlinien und Kriterien zur Erfüllung dieser Bedingungen. In einer ersten Förderungsstufe gelangen die talentierten Jugendlichen in der Regel in so genannte Regionalkader. Die zweite Stufe sind dann altersmässig abgestufte Nationalkader und Auswahlteams, die vom Schweizerischen Dachverband geführt und von Swiss Olympic Association koordiniert und auch unterstützt werden.

Artikel 11 Beratung

Wie schon heute soll der Kanton talentierte Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler bei der Koordination von Sport und Ausbildung beraten.

Artikel 12 Schulgeldvereinbarungen

Der Regierungsrat kann heute im nachobligatorischen Schulbereich (allgemein bildende Schulen, Berufsbildung, Tertiärstufe) Schulgeldvereinbarungen abschliessen, um den ausserkantonalen Schulbesuch zu sichern. Neu ist, dass er dies auch für den Bereich der obligatorischen Schulzeit machen kann.

Nach Artikel 25 des Schulgesetzes (RB 10.1111) ist die Schulpflicht am Ort zu erfüllen, an dem sich das Kind ständig aufhält. Der Schulrat ist zuständig, die Erfüllung der Schulpflicht zu beaufsichtigen. Nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe g ist der Schulrat zuständig, den Besuch von Privatunterricht zu bewilligen. Während der obligatorischen Schulzeit, ist vor dem Besuch einer Privatschule, die Bewilligung des Schulrates einzuholen.

Weil die Gemeinden einen wesentlichen Teil der Kosten der Volksschule zu tragen haben, soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, die Gemeinden während der obligatorischen Schulzeit zu einer Kostenbeteiligung verpflichten zu können.

Artikel 13 Beiträge

Die Koordination von Sportförderung und Ausbildung wird immer wichtiger. Sportschulen nehmen in diesem Bereich eine zentrale Stellung ein. Für schweizerisch zertifizierte Sportschulen soll der Kanton finanzielle Beiträge an deren Aufwendungen leisten können. Diese Leistungen sind abhängig von der Beteiligung und der Nutzung von Urner Sportlern und Sportlerinnen an diesen Schulen und Institutionen.

Die entstehenden Ausbildungskosten von Nachwuchssportlern belasten die Budgets deren Eltern meist schwer. Der Kanton Uri soll daher die Restkosten der Aufwendungen nach dem Abzug des Elternanteils künftig übernehmen können, sofern die Eltern ihren Wohnsitz im Kanton Uri nachweisen können. Denkbar ist dabei beispielsweise auch, dass Lernende, die infolge der Sportart, ausserkantonal eine Lehre absolvieren in Ergänzung zu eventuellen Stipendien, finanziell unterstützt werden (siehe dazu auch Ausführungen unter Kapitel 4.2.2 auf Seite 12).

3. Abschnitt **Erwachsenensport**

Artikel 14 Erwachsenenensport

Der Erwachsenenensport soll weiterhin mit Mitteln aus dem Sport-Fonds unterstützt werden. Die Bezugsberechtigungen der rund 130 Sportvereinen und Verbänden sind unter Kapitel 2.4 auf Seite 6 aufgeführt.

4. Abschnitt **weitere Förderungsmassnahmen**

Artikel 15 Ausbildung und Beratung von Leitungspersonen

Auch hier geht es darum, die bisherige bewährte Unterstützung der Ausbildung weiterzuführen.

Artikel 16 Sportanlagen

Mit Absatz 1 werden der Kanton und die Gemeinden verpflichtet, ihre Schulsportanlagen, soweit dies der Schulbetrieb zulässt und soweit dies möglich ist, privaten Sport-Verbänden und Sport-Vereinen zu günstigen Bedingungen für Aktivitäten des Breitensports zur Verfügung zu stellen. Da die meisten Anlagen primär für den Schulbetrieb errichtet wurden, steht die Nutzung durch die Schule im Vordergrund. Die Einschränkung „soweit dies möglich ist“ bezieht sich auch auf den Umstand, dass die Anlagen auch für kulturelle und gesellschaftliche Anlässe benutzt werden.

Im Rahmen der Verordnung über Beitragsleistungen des Kantons Uri an Schulanlagen (RB 10.1312) unterstützt der Kanton den Bau von Schulanlagen. Hier soll er die Kompetenz haben, die Grundlagen für eine zukunftsgerichtete Sportanlagenpolitik festzulegen.

Unter einer zukunftsgerichteten Sportanlagenpolitik versteht man eine Koordination und Planung der Bedürfnisse und Notwendigkeiten von Sportanlagen von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung. Sämtliche neu zu erstellenden Sportanlagen sollen auf die Ausrichtung einer Mehrfachnutzung und auf vereins- und verbandsübergreifende Zugangsmöglichkeiten geplant und realisiert werden. Diese Koordination ist nur möglich, wenn Kanton, Gemeinden, Verbände und Vereine konzeptionelle Zusammenarbeitsmodelle entwickeln.

Artikel 17 Anschaffung und Vermietung von Sportmaterial

Wie bis anhin soll der Kanton, dort wo es sinnvoll erscheint, Sportmaterialien zur Vermietung anschaffen können.

Die Anschaffung und Ausleihe von Sportmaterial an Schulen und Sportvereine entspricht einem echten Bedürfnis. Es ist auch nicht sinnvoll, dass alle Sportorganisationen dasselbe Sportmaterial selbst anschaffen und nach kurzer Zeit wieder ersetzen oder durch neues, anderes Sportmaterial austauschen müssen.

Artikel 18 Weitere Beiträge

Dieser Artikel schafft die Grundlage, die bisherige Unterstützung mit Beiträgen aus dem Sport-Fonds weiterführen zu können.

3. Kapitel: **Finanzielle Bestimmungen**

Artikel 19 Grundsatz

Grundsätzlich sollen die Massnahmen aus dem Sport-Fonds finanziert werden. Mit ordentlichen Mitteln, welche der Landrat mit dem Kantonsvoranschlag bereitstellt, sollen folgende Massnahmen gefördert werden:

- Artikel 5: Schulsport (im Rahmen der Schulgesetzgebung)
- Artikel 6: Beiträge an die Sportvereine, die ein spezielles Programm für schulpflichtige Kinder bis zum 9. Schuljahr anbieten.
- Artikel 7: Massnahmen von J+S
- Artikel 8: Kantonale und Regionale Jugendsportanlässe
- Artikel 12: Schulgeldvereinbarungen
- Artikel 16: Beiträge an Sportanlagen, welche nach der Verordnung über Beitragsleistungen des Kantons Uri an Schulanlagen gewährt werden
- Artikel 17: Anschaffung von Sportmaterial zur Vermietung

Artikel 20 Einrichtung und Äufnung des Sport-Fonds

Der Sport-Fonds wird zum allergrössten Teil über die Mittel der Reinerträge, die die Lotterieveranstalterinnen und -veranstalter dem Kanton abliefern und die Mittel, die von der Sport-Toto-Gesellschaft aus den Sportwetten dem Kanton abliefern, geäufnet. Dabei hat gemäss Artikel 2d Absatz 3 der Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiel (RB 70.3911) der Regierungsrat die Kompetenz, den Anteil zu bestimmen, welcher dem Sport-Fonds zugewiesen wird.

Wie bei jedem Fonds wird es auch möglich sein, weitere Zuweisungen vorzunehmen. Diese richten sich nach den finanzrechtlichen Bestimmungen der Kantonsverfassung.

Artikel 21 Verfügung über den Sport-Fonds

Grundsätzlich verfügt der Regierungsrat über den Sport-Fonds. Er hat aber die Kompetenz, diese Befugnis ganz oder teilweise der Direktion zu übertragen. Dies macht vor allem Sinn für wiederkehrende Beiträge und für kleinere Beiträge.

Bei ausserordentlichen Gesuchen liegt bis anhin die Kompetenz der Bildungs- und Kulturdirektion bei Einzelbeträgen in einer Höhe von 10'000 Franken, die mittels Verfügung ausgelöst werden können. Für Beträge über 10'000 Franken ist ein Beschluss des Regierungsrates notwendig.

Für die ordentlichen Beiträge soll die bisherige Regelung übernommen werden. Dies bedeutet, dass der Regierungsrat die Gesamtsumme festlegt und die Bildungs- und Kulturdirektion die Einzelverfügungen erlässt.

Die Höhe und die Beitragsart (Beitrag und/oder Darlehen) werden gestützt auf diese Verordnung im Reglement zu regeln sein.

4. Kapitel: **Organisation**

Artikel 22 Sportkommission

Anstelle der bisherigen drei Kommissionen, soll neu nur noch eine Sportkommission als beratendes Organ eingesetzt werden. Der Regierungsrat hat die Aufgaben festzulegen.

Die Sportkommission soll den Regierungsrat und die Direktion in allen Fragen des öffentlich-rechtlichen Sports beraten. Diese Beratung umfasst grundsätzliche Themen der Sportförderung bei der Umsetzung von nationalen Konzepten und Leitbildern. Sie umfasst auch die Bereiche Schulsport, Jugend und Sport, Nachwuchssport, Erwachsenen- und Seniorensport sowie den Bau von öffentlich-rechtlichen Sportanlagen durch den Kanton oder die Gemeinden.

Eine der Kernaufgaben betrifft auch die Beratung und Antragstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Gesuche für SwissLos-Beiträge aus dem kantonalen Sport-Fonds.

5. Kapitel: **Schlussbestimmungen**

Artikel 23 Vollzug

Der Regierungsrat wird ein Reglement zu erlassen haben. In diesem wird er beispielsweise die Aufgaben der Sportkommission, die Höhe der Beiträge im Bereich Kinderförderung und die Verwendung der Mittel des Sport-Fonds zu regeln haben.

Artikel 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Verordnung vom 21. Dezember 1972 über die Förderung von Turnen und Sport wird durch die neue ersetzt.

Artikel 25 Inkrafttreten

Es ist geplant, die neue Verordnung auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen.

7 Vernehmlassung - Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung wird zwischen dem 1. April und 31. Mai 2006 durchgeführt. Die nachstehende Tabelle 7 zeigt den Zeitplan auf.

Tabelle 7
Weiteres Vorgehen

Wann? Bis wann?	Was?
1. April bis 31. Mai 2006	Vernehmlassung
Juni 2006	Auswertung der Vernehmlassung; Ausarbeitung der Landratsvorlage

Anfangs Juli 2006	Regierungsrat Behandlung der Vorlage
Ende August	Landrätliche Prüfungskommission
18./20. September 2006	Behandlung der Verordnung im Landrat
1. Januar 2007	Zeitpunkt der Inkraftsetzung

Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Politische Parteien (inklusive Jungparteien)
- Gemeinderäte
- Schulräte
- Kantonale Sportverbände
- Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD)
- Finanzdirektion Uri
- Volkswirtschaftsdirektion (VD)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie sich bei der Vernehmlassungsantwort an das folgende Raster halten:

Allgemeine Bemerkungen

1. Welche Meinung haben Sie allgemein zum Entwurf für eine neue Sportverordnung?

Fragen

2. Sind Sie mit den Zielen der Sportförderung, dem Prinzip der Subsidiarität und der Verpflichtung zur Zusammenarbeit einverstanden? Haben Sie Ergänzungen oder Korrekturen?
3. Welche Meinung haben Sie zur Jugendförderung und insbesondere zur neuen Kinderförderung? (Artikel 6)
4. Wie stehen Sie zur Nachwuchsförderung? (Artikel 10 bis 13)
5. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Förderung im Erwachsenensport einverstanden? (Artikel 14)
6. Welche Meinung haben Sie zu den weiteren Förderungsmaßnahmen? (Artikel 15 bis 18)
7. Wie stellen Sie sich zum Prinzip der Finanzierung und zur Aufteilung Sport-Fonds/allgemeine Mittel?
8. Sind mit der Aufzählung der Massnahmen, die nicht über den Sport-Fonds finanziert werden sollen, einverstanden?

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Richten Sie Ihre Antwort, wenn möglich in elektronischer Form bis zum **31. Mai 2006** an:

Bildungs- und Kulturdirektion
 Vernehmlassung Sportverordnung
 Klausenstrasse 4
 6460 Altdorf
 Email: peter.horat@ur.ch

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Anhang:

- Entwurf Verordnung über die Förderung des Sports (Sportverordnung)

Anhang: Entwurf Verordnung über die Förderung des Sports (Sportverordnung)

10.4111

VERORDNUNG

über die Förderung des Sports (Sportverordnung)

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung⁵⁾ und auf das Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport⁶⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gegenstand

¹Diese Verordnung vollzieht das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport. Sie bestimmt die Ziele, Grundsätze und Massnahmen der Sportförderung im Kanton Uri.

²Besondere Vorschriften über Turnen und Sport in der Schule bleiben vorbehalten.

Artikel 2 Ziel der Sportförderung

Der Kanton und die Gemeinden fördern den Sport mit dem Ziel, die Gesundheit, das Wohlbefinden und die allgemeine Leistungsfähigkeit der Bevölkerung aller Altersstufen zu steigern und einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Jugend und zur sozialen Integration zu leisten.

Artikel 3 Subsidiarität

Sport und Sportförderung ausserhalb der Schule sind in erster Linie Aufgabe privater Sportverbände und Sportvereine sowie anderer Organisationen, die sich der Sportförderung widmen.

Artikel 4 Zusammenarbeit

Der Kanton, die Gemeinden und die privaten Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, arbeiten im Interesse des Sports und der Sportförderung zusammen.

2. Kapitel: **Sportförderung**

1. Abschnitt **Jugendförderung**

⁵⁾ RB 1.1101

⁶⁾ SR 415.0

Artikel 5 Schulsport

Der obligatorische Sportunterricht an den Schulen sowie die Weiterbildung der Lehrpersonen richten sich nach den Vorschriften des Bundes und nach der kantonalen Bildungsgesetzgebung.

Artikel 6 Kinderförderung

Der Kanton gewährt Beiträge an private Organisationen, die sich der Sportförderung widmen und ein spezielles Programm zur Förderung der Sporttätigkeit von Kindern im schulpflichtigen Alter bis zum 9. Altersjahr anbieten.

Artikel 7 Jugend und Sport

¹Der Kanton führt "Jugend und Sport (J+S)" unter der Leitung des Bundes durch. Er arbeitet dabei mit den Schulen und den interessierten Verbänden, Vereinen und Jugendorganisationen zusammen.

²Der Kanton beteiligt sich im Rahmen des Bundesrechts an den Kosten von J+S, soweit sie nicht durch den Bund getragen werden. Er beteiligt sich namentlich an den Betriebskosten von J+S, indem er eine für J+S zuständige Amtsstelle führt⁷⁾, und an den unter seiner Verantwortung durchgeführten Angeboten der Kaderbildung. Für den Betrieb von J+S schliesst er eine Haftpflichtversicherung ab.

Artikel 8 Kantonale und Regionale Jugendsportanlässe

Der Kanton kann selber kantonale und regionale Jugendsportanlässe organisieren oder Beiträge an deren Durchführung leisten.

Artikel 9 Unterstützung von Organisationen

Der Kanton berät und informiert private Organisationen, die sich der Sportförderung von Jugendlichen widmen. Er kann die Organisationen mit Beiträgen unterstützen.

2. Abschnitt **Nachwuchsförderung**

Artikel 10 Nachwuchssportlerin und Nachwuchssportler

Als Nachwuchssportlerinnen und -sportler gelten Jugendliche und junge Erwachsene, die dem Nachwuchskader eines Sportverbandes angehören, der von Swiss Olympic Association anerkannt ist.

Artikel 11 Beratung

Der Kanton berät talentierte Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler bei der Koordination von Sport und Ausbildung.

⁷⁾ Amt für Sport; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 12 Schulgeldvereinbarungen

¹Der Regierungsrat kann Schulgeldvereinbarungen abschliessen, um Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportlern den Besuch von spezialisierten Schulen zu ermöglichen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

²Während der obligatorischen Schulzeit bleibt Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe g des Schulgesetzes⁸⁾ vorbehalten.

³Der Regierungsrat kann die Gemeinden während der obligatorischen Schulzeit zu einer Kostenbeteiligung verpflichten.

Artikel 13 Beiträge

Der Kanton kann Beiträge gewähren an:

- a) Institutionen zur Koordination von Sport und Ausbildung;
- b) die ungedeckten Kosten der Ausbildung von Nachwuchssportlerinnen und -sportlern, deren Eltern im Kanton Uri Wohnsitz haben;
- c) zur Unterstützung von speziellen Projekten.

3. Abschnitt **Erwachsenensport**

Artikel 14 Erwachsenenensport

¹Der Kanton berät und informiert private Organisationen, die sich der Sportförderung von Erwachsenen widmen. Er kann diesen Organisationen Beiträge gewähren.

²Zudem koordiniert er die sportlichen Angebote für Seniorinnen und Senioren.

4. Abschnitt **weitere Förderungsmassnahmen**

Artikel 15 Ausbildung und Beratung von Leitungspersonen

¹Der Kanton koordiniert oder organisiert die Ausbildung und die Beratung von Personen, die Führungs- und Ausbildungsaufgaben in privaten Sportverbänden, Sportvereinen und anderen Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, wahrnehmen.

²Er kann Beiträge an die Ausbildungskosten leisten.

⁸⁾ RB 10.1111

Artikel 16 Sportanlagen

¹Der Kanton und die Gemeinden stellen ihre Schulsportanlagen, soweit dies der Schulbetrieb zulässt und soweit dies möglich ist, privaten Sportverbänden und Sportvereinen sowie anderen Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, zu günstigen Bedingungen für Aktivitäten des Breitensports zur Verfügung.

²Der Kanton unterstützt den Bau von Sportanlagen gemäss den Bestimmungen der Verordnung über Beitragsleistungen des Kantons Uri an Schulanlagen⁹⁾. In diesem Rahmen legt er die Grundlagen für eine zukunftsgerichtete Sportanlagenpolitik fest.

Artikel 17 Anschaffung und Vermietung von Sportmaterial

Der Kanton kann in besonderen Fällen Sportmaterialien zur Vermietung anschaffen.

Artikel 18 Weitere Beiträge

Der Kanton kann weitere Beiträge gewähren, namentlich an die Erstellung von Sportanlagen oder Anlagenteilen, an den Unterhalt von Sportanlagen, die Anschaffung von Sportgeräten, an die Verwaltungskosten von Sportverbänden und an kantonale, regionale und schweizerische Sportanlässe, die im Kanton Uri durchgeführt werden.

3. Kapitel: **Finanzielle Bestimmungen**

Artikel 19 Grundsatz

¹Ausgaben für Massnahmen nach dieser Verordnung gehen grundsätzlich zulasten des Sport-Fonds. Ausgenommen davon sind Ausgaben nach Artikel 5 bis Artikel 8, Artikel 12, Artikel 16 und Artikel 17. Diese werden auf die ordentlichen Kredite bereitgestellt.

²Weitere Ausgaben richten sich nach den finanzrechtlichen Bestimmungen der Kantonsverfassung¹⁰⁾.

Artikel 20 Einrichtung und Äufnung des Sport-Fonds

¹Unter dem Namen "Sport-Fonds" führt der Kanton eine Spezialfinanzierung nach Artikel 13 der Verordnung über den Finanzhaushalt¹¹⁾.

²Dem Sport-Fonds werden zugewiesen:

- a) der vom Regierungsrat bestimmte Anteil der Reinerträge, die die Lotterieveranstalterinnen und -veranstalter dem Kanton nach der interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten¹²⁾ abliefern;

⁹⁾ RB 10.1312

¹⁰⁾ RB 1.1101

¹¹⁾ RB 3.2111

¹²⁾ RB ...

- b) der von der Sport-Toto-Gesellschaft aus den Sportwetten dem Kanton abgelieferte Anteil;
- c) Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten des Sports;
- d) die Zinsen des Fondsvermögens.

³Weitere Zuweisungen richten sich nach den finanzrechtlichen Bestimmungen der Kantonsverfassung¹³⁾.

Artikel 21 Verfügung über den Sport-Fonds

Der Regierungsrat verfügt über den Sport-Fonds. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der zuständigen Direktion¹⁴⁾ übertragen.

4. Kapitel: **Organisation**

Artikel 22 Sportkommission

Der Regierungsrat wählt eine Sportkommission als beratendes Organ. Er regelt die Aufgaben der Sportkommission.

5. Kapitel: **Schlussbestimmungen**

Artikel 23 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht diese Verordnung in einem Reglement. Er regelt insbesondere die Beitragsvoraussetzungen, die Bemessung der Beiträge und das Beitragsverfahren.

Artikel 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 21. Dezember 1972 über die Förderung von Turnen und Sport¹⁵⁾ wird aufgehoben.

Artikel 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident:
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

H:\Projekte\abgeschlossen\Sportkonzept\Sportverordnung\Vernehmlassung\BerichtSportverordnung-Vernehmlassung.doc

¹³⁾ RB 1.1101

¹⁴⁾ Bildungs- und Kulturdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹⁵⁾ RB 10.4111